

Satzung der Gemeinde Grömitz über die Benutzung des Sportlerheimes in Grömitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.07.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Grömitz unterhält das Sportlerheim als Begegnungsstätte für Vereine und Verbände aus dem Gemeindebereich.

Die Nutzung durch andere Benutzer kann im Einzelfall durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zugelassen werden.

§ 2

Vergabe

(1) Die Vergabe der Nutzungsrechte erfolgt durch die Gemeinde Grömitz.

Die Gemeindeverwaltung nimmt Anträge auf Benutzung des Sportlerheimes entgegen und nimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten eine Koordination vor. Anträge auf Nutzung sind jeweils zu Beginn eines Quartals für die Nutzung im darauffolgenden Quartal zu stellen. Für die wiederkehrenden Nutzungen wird ein Belegungsplan für das ganze Jahr erstellt und jährlich überarbeitet.

(2) Fallen angemeldete oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen aus, so ist die Verwaltung mindestens einen Tag vorher zu benachrichtigen.

(3) Die Benutzung des Sportlerheimes kann zeitweise von dem/der Bürgermeister/in untersagt werden, wenn

1. das Gebäude unbenutzbar ist wegen Instandsetzungsarbeiten oder sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen,
2. eine Änderung der Benutzungslage notwendig ist,
3. die Vorbereitung und Durchführung einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung vorrangig ist.

§ 3

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Räumen des Sportlerheimes entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht. Die Haftung der Gemeinde gegenüber dem Benutzer ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang der Benutzung entstehen, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

(3) Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (4) Die Gemeinde haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Benutzung behindernde Ereignisse.
- (5) Die Gemeinde übernimmt für die vom Benutzer eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung; diese lagern ausschließlich auf Gefahr des Benutzers in den zugewiesenen Räumen.
- (6) Eine Haftung für abhanden gekommene Garderobe oder Sachen des Benutzers wird ausgeschlossen.

§ 4

Allgemeine Pflichten

- (1) Alle Benutzer sind verpflichtet, die Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und in gutem Zustand zu erhalten. Mit Verbrauchsgütern ist sparsam und wirtschaftlich umzugehen. Unbrauchbar gewordene oder verlorengegangene Inventarstücke müssen sofort durch gleichwertige Neuanschaffungen ersetzt werden. Die Ersatzstücke gehen mit ihrer Einbringung in das Inventar in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 5

Reinigung

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten werden in sauberem Zustand überlassen.
- (2) Nach erfolgter Nutzung sind die Räumlichkeiten spätestens am folgenden Tag bis 11.00 Uhr in gereinigtem Zustand (gefegt, nass gewischt bzw. gesaugt) zurückzugeben. Sofern die Reinigung nicht ordnungsgemäß erfolgt ist, ist die Gemeinde berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Benutzers in Auftrag zu geben.

§ 6

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für jede angefangene Stunde der Benutzung 10,00 €.
- (2) Bei Veranstaltungen gegen Entgelt und bei Verkauf von Speisen oder Getränken sind 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die Sätze nach Abs. 1 zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann auf Antrag die unentgeltliche Benutzung des Sportlerheimes zulassen, die Benutzungsgebühr reduzieren bzw. pauschalieren.
- (4) Das Entgelt ist eine Woche nach der Veranstaltung fällig. Bei Anmeldung der Veranstaltung ist ein Abschlag in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgeltes zu leisten.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Der Benutzer unterwirft sich mit dem Betreten des Sportlerheimes dieser Satzung und erkennt diese vollinhaltlich an.

(2) Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann der Benutzer von jeder weiteren Benutzung des Sportlerheimes ausgeschlossen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1995 in Kraft

Grömitz, 05. Juli 1995

Gemeinde Grömitz

(Jörg-Peter Scholz)
Bürgermeister

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
Euroanpassungssatzung	14.12.2001	01.01.2002	§ 6 Abs. 1